

Wenn der BuS-Dienst kommt ...



Wenn Sie einen Termin beim BuS-Dienst der LZKS haben, dann erwartet Sie ein Rundpaket in allen Belangen der Arbeitssicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes. Aber warum haben Sie einen Termin mit dem BuS-Dienst vereinbart? Benötigt Ihre Praxis eine BuS-Beratung, die spätestens nach fünf Jahren oder bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsverhältnisse (bspw. bei neuen Räumlichkeiten, Wechsel der Praxisinhaber:in) wiederholt werden muss oder soll Ihr gesamter Aufbereitungsprozess validiert werden? Wichtig zu wissen ist, dass sowohl die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (kurz BuS) als auch die Validierung des Aufbereitungsprozesses gesetzlich verpflichtend sind und regelmäßig wiederholt werden müssen. Bei diesen gesetzlichen Umsetzungen unterstützt Sie der BuS-Dienst in beratender Funktion.

Je nachdem welche Dienstleistung bei Ihnen geplant ist, können Sie sich im Vorfeld entsprechend vorbereiten, um einen reibungslosen Ablauf vor Ort zu gewährleisten.

BuS-Beratungen

Bei den letzten behördlichen Begehungen, vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, ist es hin und wieder vorgekommen, dass Fragen, wie

- Wer ist Fachkraft für Arbeitssicherheit?
- Wie erfolgt die BuS-Betreuung?
- Wer ist Betriebsarzt/Betriebsärztin für Untersuchungen?
- Wer ist Betriebsarzt/Betriebsärztin für die arbeitsmedizinische Betreuung?

nicht beantwortet werden konnten. Deshalb ist es wichtig zu wissen, welcher Sinn hinter den BuS-Beratungen steckt.

Was heißt betriebsärztliche Betreuung?

Der betriebsärztliche Beratungsteil erfolgt im Fall der LZKS durch eine Betriebsärztin in privater Niederlassung. In die Grundbetreuung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird der Sachverstand der Betriebsärztin in geeigneter Form einbezogen (Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV,

Sehr geehrte Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter,

in unserer Praxis steht demnächst ein Termin mit dem BuS-Dienst an und berechtigterweise fragte unsere Auszubildende, wofür denn „BuS“ steht. Solche Fragen lassen einen über für uns selbstverständliche Dinge erneut nachdenken. Als Arbeitgeber:in ist man verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter:innen im Rahmen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (kurz BuS) zu gewährleisten.

Die hierzu nötigen Anforderungen und Regelungen sind in den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt. Beispielhaft seien hier die Funktionsprüfung von Sterilisatoren, Reinigungs- und Desinfektionsgeräten oder der Umgang mit Gefahrstoffen genannt.

Der BuS-Dienst unterstützt uns bei der Umsetzung dieser umfangreichen Vorgaben, indem er uns als Praxisteam informiert und schult. Eine fällige Röntgenaktualisierung unserer Mitarbeiter:innen kann auch direkt in der Praxis durch den BuS-Dienst erfolgen. So können wir eigenverantwortlich und selbstbestimmt die nötige Arbeitssicherheit immer auf dem aktuellen Stand halten.

Dieser Blick von „außen“ durch den BuS-Dienst hilft, Dinge über den sonst alltäglichen Arbeitsstress nicht zu vergessen oder zu übersehen.

Ihr
Dr. med. dent. Christian Paffrath
Ausschuss ZFA

GefstoffV, Betriebsanweisungen). Die Betriebsärztin wird nur bei Handlungsbedarf in der Praxis tätig (sog. nichtaufsuchende Betreuung). Die betriebsärztliche Betreuung ist nicht mit der arbeitsmedizinischen Untersuchung gleichzusetzen!

Was heißt sicherheitstechnische Betreuung?

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit führt eine Beratung der Zahnarztpraxis vor Ort durch und erstellt in Auswertung der Beratung einen Tätigkeitsbericht.

Wie oft müssen die Beratungen durchgeführt werden?

Alle fünf Jahre bzw. bei Bedarf nach wesentlichen Änderungen (bspw. bei neuen Räumlichkeiten, Planungskonzepten).

Muss der/die Praxisinhaber:in bei den BuS-Beratungen anwesend sein?

Ja Der/die Arbeitgeber:in trägt immer die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit.

Wie läuft eine BuS-Beratung ab?

Die Beratung beginnt zunächst mit einem theoretischen Teil. Zum Zweck der ganzheitlichen Darstellung der relevanten arbeits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften wird eine Liste in Form eines Tätigkeitsberichts mit dem/der Praxisinhaber:in durchgesprochen. Im Anschluss erfolgt eine Begehung der Praxisräume, um auch Kenntnisse, die die Basis für jede Sicherheitsarbeit im Betrieb darstellen, zu liefern. Diese Betriebsbegehungen schaffen die Möglichkeit, den betrieblichen Sicherheitsstandard (Istzustand) aufzunehmen und Strategien zur Optimierung (Sollzustand) zu entwickeln.

Wieviel Zeit müssen Praxisinhaber:innen einplanen?

- für eine Erstberatung (bei Praxisübernahme, Praxisneugründung) – ca. zwei Stunden
- bei Wiederholungsberatungen (nach fünf Jahren) – ca. 75 min
- bei sonstigen Beratungen (bei Bedarf) – ca. 60 min

Nach Möglichkeit sollten in diesen Zeiten keine Sprechstunden geplant werden!

Kann das Praxispersonal auch an einer Beratung teilnehmen?

Ja Ein guter Arbeitsschutz gelingt, wenn alle im Betrieb aktiv mitwirken.



Unser BuS-Dienst berät jede Praxis individuell zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Was muss für eine BuS-Beratung vorbereitet bzw. bereitgelegt werden?

Folgende Unterlagen sollten vorliegen:

- BuS-Dienst-Vereinbarung
- letzter Tätigkeitsbericht (wenn vorhanden)
- Gefährdungsbeurteilungen
- Unterweisungen
- Nachweis der regelmäßig erfolgten arbeitsmedizinischen Untersuchungen
- Gefahrstoffverzeichnis/Biostoffverzeichnis
- Prüfprotokolle (Elektrogeräte, Feuerlöscher, Druckbehälter)
- Organigramm (Zuteilung von Aufgabenbereichen)

Validierung

Seit 2015 bietet die LZKS die Validierung des gesamten Aufbereitungsprozesses an. Diese ist gesetzlich vorgeschrieben.

Ist die Validierung verpflichtend?

Ja Grundlage dafür ist § 8 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Die Validierung der Instrumentenaufbereitung ist nichts Neues und wird seit Langem vom Gesetzgeber gefordert.

Unsere Geräte sind validiert!

Sehr gut, somit sind die Teilprozesse des gesamten Aufbereitungsprozesses betrachtet worden.

Reicht es nicht aus, unsere Geräte zu validieren?

Nein Der Begriff „Validierung“ wird meist auf ein Gerät, wie z. B. RDG oder Sterilisateur etc. bezogen. Fachlich gesehen ist dieses Verfahren allerdings nicht ausreichend. Am Ende des Aufbereitungsprozesses muss ein sauberes, desinfiziertes und steriles Instrument zur Verfügung stehen. Es soll die Frage: „Hält das Verfahren, was es verspricht?“ beantwortet werden. Dafür reicht eine alleinige Validierung der Geräte nicht aus.

Was gehört zu einer Gerätevalidierung?

Die Erstvalidierung der Geräte besteht aus folgenden Teilschritten:

- Installationsqualifikation – einmalig bei der Aufstellung
- Betriebsqualifikation – einmalig bei der Aufstellung
- Leistungsqualifikation – in regelmäßigen Abständen

Die Installationsqualifikation und Betriebsqualifikation sollten vom Lieferanten oder Hersteller durchgeführt werden. Die Leistungsqualifikation kann im Rahmen der Validierung des Aufbereitungsprozesses durch den BuS-Dienst erfolgen.

Was heißt das konkret?

Die Einbeziehung des gesamten Ablaufs

vom Einsammeln benutzter Instrumente bis hin zur Lagerung der Medizinprodukte ist erforderlich. Dabei müssen sowohl Prozesse mit manueller als auch mit maschineller (RDG) Aufbereitung betrachtet werden. Die Geräte werden einer Leistungsbeurteilung bzw. Leistungsqualifikation unterzogen.

Ist Validierung mit Wartung gleichzusetzen?

Nein Wartungen sollen gem. § 7 MPBetreibV entsprechend den Herstellerangaben durchgeführt werden. Hier hilft ein Blick in die Bedienungsanleitung. Sinnvoll ist es, zuerst eine Wartung durchführen zu lassen und dann eine Validierung (bzw. Leistungsqualifikation) zu planen.

Was bietet der BuS-Dienst an?

Bei der Validierung durch den BuS-Dienst wird der gesamte Aufbereitungsprozess betrachtet und eine Leistungsqualifikation der einzelnen Geräte durchgeführt. Während der Überprüfung werden auch Hygieneplan, Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie die Vollständigkeit der persönlichen Schutzausrüstung beratend kontrolliert. Die Fristen für erneute Leistungsqualifikationen und Revalidierungen können aus einem erstellten Validierungsbericht entnommen werden.

Wie lange dauert eine Validierung/Revalidierung?

Die Dauer der Validierung/Revalidierung vor Ort richtet sich nach der Praxisgröße und der Anzahl der Geräte sowie nach verwendeten Programmen. Bei einer Aufbereitung mit zwei Geräten (bspw. RDG und Autoklav + ein Zusatzprogramm) sind inkl. Kontrolle der organisatorischen Gegebenheiten ca. drei Stunden einzuplanen.

Müssen die Praxisinhaber:innen dauerhaft anwesend sein?

Nein Für Fragen und Hilfestellungen kann auch das qualifizierte Praxispersonal bei der Validierung/Revalidierung unterstützen. Erforderliche Unterlagen und gerätespezifische Beladungen können vom Praxis-

personal organisiert werden. Allerdings ist einzuplanen, dass für ein abschließendes Gespräch die verantwortlichen Praxisinhaber:innen zur Verfügung stehen.

Können Sprechstunden stattfinden?

Ja Während der Validierung können Sprechstunden durchgeführt werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass während der Validierung die Geräte (RDG, Steri) in Benutzung sind und eventuell anfallende benutzte Instrumente zwischengelagert werden müssen.

Welche Unterlagen müssen vorliegen?

Nach der verbindlichen Terminbestätigung sollten folgende Unterlagen am Tag der Validierung vorliegen:

- Inbetriebnahmeprotokolle, Beladungsmuster, Einweisungen von Steri/RDG
- Wartungsberichte von Steri/RDG
- Risikobewertung der Medizinprodukte
- Freigabeberechtigungen
- Validierungsordner
- Zugang zum Hygieneplan bzw. Standardarbeitsanweisungen
- Protokolle von Routineprüfungen (z. B. Seal-Check, Proteintest, Ultraschallbad)
- Chargendokumentationen
- Hautschutzplan inkl. Produkte

Was ist noch zu organisieren?

Günstig ist es, im Vorfeld ausreichend Abstellmöglichkeiten zu gewährleisten. Bei kleinen Aufbereitungsräumen empfiehlt sich ein extra Tisch oder separater Nebenraum. Außerdem ist es wichtig, die Anzahl (inkl. Bezeichnung) der in der Praxis benutzten Programme (Universalprogramm, Schnellprogramm etc.) auf der Terminbestätigung anzugeben.

Am Tag der Validierung ist auf folgende Punkte zu achten:

- Autoklav/RDG nicht einschalten – gemeint ist, kein Programm starten
- RDG mit benutzten Instrumenten bestücken bzw. bei manueller Aufbereitung (wenn kein RDG vorhanden ist) benutzte Instrumente vorhalten

- Zugang zur Prozesschemie mit entsprechender Produktbeschreibung
- Reinigungs-/Desinfektionslösung ansetzen (auch Ultraschallbad)
- drei wasserführende (ggf. benutzte) Hand- und Winkelstücke, Turbine vorhalten
- Beladung des Sterilisators je nach Programmanzahl
- Autoklav mit ausreichend destilliertem Wasser füllen bzw. Restwassertank entleeren

Fazit

BuS-Betreuung und Validierungen des Aufbereitungsprozesses sind gesetzlich verpflichtend. Auch obliegt es den Praxisinhaber:innen als verantwortliche Person, die Fristen zur BuS-Beratung und Revalidierung selbstständig einzuhalten. Je nach geplanter Dienstleistung sind entsprechende Vorbereitungen zu organisieren. Für die Beratung zur Umsetzung gesetzlicher Forderungen ist ein regelmäßiger Informationsaustausch essenziell. Daraus ergeben sich praxisbezogene Maßnahmen, die entsprechend umgesetzt werden können. Die Praxisinhaber:innen und das Praxisteam kennen den eigenen Betrieb am besten. Somit sind die Fachkräfte auch auf deren Know-how angewiesen. Der BuS-Dienst der LZKS berät Sie gern bei der gesetzeskonformen, branchenorientierten und vor allem praxisbezogenen Umsetzung. Wir unterstützen Sie von Anfang an praxisnah, unkompliziert und zuverlässig. Mit dem BuS-Dienst haben Sie einen unabhängigen und erfahrenen Dienstleister an Ihrer Seite!

*Tobias Räßler, M.Sc.
Ressort Praxisführung/
Zahnärztliche Stelle der LZKS*

Sie haben noch Fragen?

Ressortleiter Tobias Räßler ist für Sie da:

- E-Mail: raessler@lzk-sachsen.de
- Telefon: 0351 8066-261

Weitere Infos unter:

zahnaerzte-in-sachsen.de

-> Praxis

-> Praxisführung

-> Praxishandbuch





Erfolgreicher im Job werden

Sie wollen in der Praxis mehr mitgestalten und Verantwortung übernehmen? Informieren und bewerben Sie sich für die nächste Klasse zur Aufstiegsfortbildung „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV)“ unter: zahnaerzte-in-sachsen.de

→ **Bildung**

Irene - stock.adobe.com

Sächsischer Fortbildungstag für Zahnärzte und Praxisteam

Endo total

20./21.10.2023
Stadthalle Chemnitz



**Frühbucher-
rabatt**
bis 24.09.2023

Programm Praxismitarbeiterinnen, Samstag, 21. Oktober 2023
Wissenschaftliche Leitung: Dr. Mario Schulze, Dresden

09:00 Uhr **Eröffnung**

09:30 Uhr **Gemeinsamer Festvortrag – Der Dentist, Dein Freund und Helfer? oder Patientengeflüster** (Tom Pauls, Dresden)

10:25 Uhr **Oje, ein Schmerzpatient** (Nicole Kummich, Dresden)

11:00 Uhr Frühstückspause

11:30 Uhr **Patiententypen erkennen und richtig reagieren** (Dr. Susanne Woitzik, Düsseldorf)

12:15 Uhr **Abrechnung in der Endodontie – reine Nervensache** (Helen Möhrke, Berlin)

13:00 Uhr Mittagspause

14:00 Uhr **Hygiene in der Endodontie aus Sicht der Assistenz** (Nadine Kostmann, Dresden)

14:30 Uhr **Hand in Hand – Ergonomie in der Endodontie** (Dr. Jörg Schröder, Berlin)

15:15 Uhr Kaffeepause

15:45 Uhr **Leicht gesagt – Wie spreche ich schwierige Themen bei Chef oder Chefin an?** (Antje Schindler, Glauchau)

 facebook.com/FortbildungsakademieLZKS
Weitere Informationen: Telefon 0351 8066-102
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Landes Zahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Kleine Preisfrage für Praxismitarbeiterinnen

In der Dezember-Ausgabe 2022 wollten wir wissen:

Was ist im Material- und Warenmanagement ein Gebinde?

- A ein Grabschmuck
- B eine Handels-, Lade- bzw. Verpackungseinheit für die Warenverteilung
- C eine besondere Nahttechnik bei osteoplastischen Maßnahmen

Richtig war Antwort B.

Gewonnen haben je einen Büchergutschein:

**Manja Grau
Laura Lehmann
Steffi Müller**

Herzlichen Glückwunsch!

Hier unsere neue Preisfrage:

Welche Variante der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst) wird von der LZKS angeboten?

- A Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten
- B Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten
- C alternative bedarfsorientierte Betreuung

Schicken Sie Ihre Antwort bitte bis zum **22. September 2023** per Fax an 0351 8066-279 oder per Post an die Redaktion des Zahnärzteblattes Sachsen, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden.

Unter den richtigen Einsendungen werden (unter Ausschluss des Rechtswegs) Büchergutscheine verlost. Deshalb vergessen Sie bitte nicht, Ihre Anschrift gut leserlich anzugeben.

Name _____

Straße _____

PLZ und Ort _____

Viel Glück!

Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich bereit, dass Ihr Name im Fall eines Gewinns in der nächsten Ausgabe veröffentlicht wird.